

# Hadley Profitechnik GmbH ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (V2/Mar 2007)

- 1. Geltung der Bedingungen**
    - 1.1. Die Lieferungen und Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten somit auch für die Kunden-Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern, ohne dass ein besonderer erneuter Hinweis erfolgt und auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von den allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers Lieferungen oder Leistungen an den Besteller vorbehalten erbracht werden. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen, wird hiermit widersprochen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen als angenommen.
    - 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Verkäuferin und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Der Käufer bestätigt, dass er diesen Vertrag nicht auf Basis irgendeiner Zusicherung abgeschlossen hat, die nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen enthalten ist.
    - 1.3. Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen gültig.
    - 1.4. Für die Vertragsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht.
    - 1.5. Kaufmännische Begriffe wie CIF (Kosten, Versicherung, Fracht) u. FOB (Frei an Bord) haben die ihnen von der aktuellen „Incoterms“-Bedingung zugewiesenen Bedeutungen, welche von der internationalen Handelskammer Paris herausgegeben wurden.
  - 2. Angebot und Vertragschluss**
    - 2.1. Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich und auf 30 Tage ab Datum des Angebots begrenzt und können jederzeit innerhalb dieser Frist durch schriftliche oder mündliche Erklärung der Verkäuferin zurückgezogen werden.
    - 2.2. Erst die Bestellung gilt als bindendes Angebot. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Verkäuferin. Sämtliche Ergänzungen und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung der Verkäuferin.
    - 2.3. Die Annahme dieses Angebots erfolgt nach Wahl der Verkäuferin innerhalb von 30 Tagen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder vorbehaltlose Erbringung der bestellten Lieferungen oder Leistungen.
    - 2.4. Abbildungen und Zeichnungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten und Beschreibungen aus den Produktinformationen und Werbematerialien der Verkäuferin sind keine zugesicherten Eigenschaften oder Garantien und somit unverbindlich. Sie begründen keine Ansprüche des Käufers/Bestellers.
    - 2.5. Ungeachtet der Versendung etwaiger Muster an den Besteller/Käufer wird der Vertrag nicht als Kauf nach Muster erachtet und soll nicht als solcher erachtet werden. Bei Verkäufen nach Muster oder Probe beschreiben diese lediglich die fachgerechte Probegemäßheit, stellen aber keine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der zu liefernden Waren dar. Alle dem Kunden vorgelegten Muster dienen dazu, den Stoff und allgemeine Charakter der Materialien vorzustellen. Der Kunde hat keinen Anspruch, wenn eine Abweichung der zu liefernden Ware von dem Muster vorliegt, sofern eine entsprechende besondere Auflage nicht von dem Kunden ausdrücklich definiert und von der Verkäuferin schriftlich anerkannt wurde.
    - 2.6. Die Angestellten der Verkäuferin sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen abzugeben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
  - 3. Preise**
    - 3.1. Alle Preise werden – sofern nicht anders angegeben – netto ab Werk zzgl. Mehrwertsteuer berechnet und unterliegen Schwankungen im Falle von Steigerungen der Arbeitskosten oder lokalen oder nationalen Zuerkennungen oder Steigerungen der Material- und Gemeinkosten, insbesondere Kostenänderungen durch Tarifabschlüsse, Preiserhöhungen der Vorlieferanten oder Wechselkurschwankungen. Jede Zunahme solcher Kosten während der Produktionsdauer wird auf den angegebenen Preis aufgeschlagen. Ist ein Preis nicht ausdrücklich bestimmt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise gemäß der Preisliste der Verkäuferin. Für die Berechnung der Preise sind die von der Verkäuferin ermittelten Gewichte und Mengen maßgeblich, wenn der Besteller nicht unverzüglich nach Empfang der Ware widerspricht.
    - 3.2. Zu den Preisen kommen die am Liefertag geltende Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie die für einen ordnungsgemäßen Versand notwendige Verpackung, die im Preis enthalten ist, ab dem Lager der Verkäuferin, die Rollkosten und – so weit vereinbart – die Kosten der Transportversicherung zusätzlich hinzu.
    - 3.4. Im Falle einer Änderung, die von dem Kunden bezüglich des Designs oder der Spezifikation gefordert wird, ist die Verkäuferin berechtigt, eine Anpassung des Vertragspreises entsprechend einer solchen Änderung vorzunehmen. Sofern der Kunde die Verpackungsmaterialien in sauberem, trockenem und einwandfreiem Zustand an die Verkäuferin zurückgibt, wird dem Kunden der berechnete Betrag für die Verpackungsmaterialien wieder gutgeschrieben.
    - 3.5. Bei Auslandslieferungen können anderweitige länderspezifische zusätzliche Abgaben hinzukommen, die dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
    - 3.6. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für das Erlangen aller Importgenehmigungen.
  - 4. Zahlungsbedingungen**
    - 4.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der Verkäuferin 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.
    - 4.2. Die Verkäuferin ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Die Verkäuferin ist berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
    - 4.3. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Verkäuferin über den Betrag verfügen kann. Dies gilt im Falle von Zahlungen durch Schecks erst dann, wenn der Scheck eingelöst wird und der Scheckbetrag endgültig dem Konto der Verkäuferin gutgeschrieben wurde. Schecks werden nur zahlungsfähig angenommen. Alle Kosten und Gebühren gehen in diesem Zusammenhang zu Lasten des Bestellers.
    - 4.4. Bei verspäteter, nicht fristgerechter Zahlung ist die Verkäuferin berechtigt, vom dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Die Zinsen sind lediglich dann niedrig anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Zinsbelastung nachweist. Der Nachweis eines höheren Schadens durch die Verkäuferin ist zulässig.
    - 4.5. Wenn die Waren in Teillieferungen erbracht werden, so kann die Gesellschaft jede Teillieferung gesondert getrennt in Rechnung stellen und der Kunde soll diese Rechnungen nach diesen Bedingungen bezahlen.
    - 4.6. Wenn der Verkäuferin Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere ein Scheck nicht eingelöst oder seine Zahlungen eingestellt werden, oder wenn der Verkäuferin andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist die Verkäuferin berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Die Verkäuferin ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen vom Käufer zu verlangen.
    - 4.7. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.
  - 5. Mengen**
    - 5.1. Wenn Waren mit Angabe von zahlenmäßigen Mengen bestellt werden, behält sich die Verkäuferin das Recht vor, bis zu 10 Prozent mehr oder weniger als die bestellte Menge in Übereinstimmung mit dem Handelsbrauch zu liefern.
  - 6. Abmessungen**
    - 6.1. Die von der Verkäuferin festgelegten Abmessungen werden nur als ungefähre Abmessungen behandelt. Die Verkäuferin behält sich das Recht zur Abänderung oder Anpassungen der Abmessungen der gelieferten Güter innerhalb einer angemessenen Grenze unter Berücksichtigung der Art der Güter vor.
  - 7. Liefer- und Leistungszeiten**
    - 7.1. Vereinbarte Lieferfristen gelten nur annäherungsweise, sofern nicht schriftlich ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart worden ist. Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen sämtlicher der Schriftform. Lieferungen an Samstagen sind nur nach besonderer Vereinbarung und gegen Aufpreis möglich.
    - 7.2. Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Verkäuferin die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, Lieferfrüherübernahmen oder Lieferausfälle von unseren Lieferanten, Betriebsunterbrechungen aufgrund von Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördlichen Eingriffen usw. auch wenn sie bei Lieferanten der Verkäuferin oder Unterlieferanten eintreten –, hat die Verkäuferin auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechnen die Lieferzeiten, die Verkäuferin, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
    - 7.3. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Verkäuferin von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die Verkäuferin nur berufen, wenn sie den Käufer unverzüglich benachrichtigt.
    - 7.4. Gerät die Verkäuferin in Verzug oder hat die Verkäuferin die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 Prozent für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis 5 Prozent des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen oder Leistungen. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit der Verkäuferin.
    - 7.5. Teillieferungen sind durch die Verkäuferin jederzeit zulässig. Eine Teillieferung oder Teilleistung ist für den Käufer nur aus wichtigem Grund ablehbar.
    - 7.6. Die Einhaltung der Liefer- und Zahlungsverpflichtungen stellt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt durch die Verkäuferin vorbehalten.
    - 7.7. Der Käufer in Annahmeverzug, so ist die Verkäuferin berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen und den Vertrag abzubrechen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs an den Käufer über. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so ist die Verkäuferin berechtigt, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft durch die Lagerung entstehenden Kosten zu berechnen. Die Lagerung wird mit mindestens 0,5 Prozent des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.
  - 8. Gefahrübergang**
    - 8.1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendungen an die den Transport ausführenden Personen übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Verkäuferin verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
  - 9. Eigentumsvorbehalt**
    - 9.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der Verkäuferin aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, das Eigentum der Verkäuferin. Die Aufnahme der Kaufpreisleistung gegen den Käufer/Besteller in eine laufende Rechnung und die Anerkennung eines Saldos berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.
    - 9.2. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die Verkäuferin als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Wird die von der Verkäuferin unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen, der Verkäuferin nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt oder verbunden, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechtsübergang) auf die Verkäuferin übergeht. Erfolgt die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller der Verkäuferin anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer vermahnt das (Mit-)Eigentum der Verkäuferin unentgeltlich. Die Ware, an der der Verkäuferin (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
  - 9.3.** Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Er ist insbesondere verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Anfechtungen und Beschädigung und Zerstörung ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen schon jetzt an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder sonstigem Rechtsgrund bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin ermächtigt den Käufer wiederum, die an die Verkäuferin abgetretenen Forderungen für ihre Rechnungen im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
  - 9.4.** Der Käufer ist verpflichtet, der Verkäuferin unverzüglich Zugriff Dritter Personen auf die Vorbehaltsware und auf die an die Verkäuferin abgetretenen Rechte anzuzeigen, damit die Verkäuferin ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Käufer wird auf das Eigentum der Verkäuferin hinsichtlich der Vorbehaltsware auf die Dritte nicht in der Lage ist, der Verkäuferin die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
  - 9.5.** Die Verkäuferin verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten nach ihrer Wahl auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierte Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen der Verkäuferin gegen den Käufer um mehr als 20 % übersteigt.
  - 9.6.** Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist die Verkäuferin berechtigt, – unbeschadet der Verkäuferin weitergehend zustehender (Schadensersatz-)Ansprüche – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist die Verkäuferin zur Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die gegenüber der Verkäuferin bestehenden Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 10. Rechte des Käufers wegen Mängeln**
  - 10.1. Der Käufer muss der Verkäuferin Mängel unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Empfang der Ware, durch den Käufer schriftlich anzeigen. Offensichtliche Mängel, die bereits bei einer Sichtprüfung zum Zeitpunkt der Lieferung sichtbar sind, hat der Käufer bereits unmittelbar beim Fahrer des Transportfahrzeugs mitzuteilen und auf der unterzeichneten Kopie des Lieferscheins bei Lieferung eindeutig zu vermerken, damit die diesbezüglichen Ansprüche des Käufers wegen dieser Mängel gewahrt bleiben. Versteckte Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Fristen nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung der Verkäuferin schriftlich mitzuteilen. Der Kunde erkennt an, dass bei einem Mangel wie Rost, Oxidation oder Entfärbung von dem Kunden vernünftiger Weise erwartet werden kann, dass er diese Mängel bei Lieferung bereits feststellt.
  - 10.2. Für den Fall der Mitteilung des Käufers, dass die Produkte einen Mangel aufweisen, erhält die Verkäuferin die Möglichkeit, die Ware zu prüfen und jede Beschwerde zu untersuchen, bevor der Käufer die Ware in irgendeiner Weise in Gebrauch genommen hat. Die Verkäuferin kann nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten verlangen, dass entweder die mangelhafte Ware zur Reparatur und anschließenden Mitzuteilen der Kunde erkennt an, dass bei einem Mangel wie Rost, Oxidation oder Entfärbung von dem Kunden vernünftiger Weise erwartet werden kann, dass er diese Mängel bei Lieferung bereits feststellt.
  - 10.3. Falls der Käufer verlangt, dass Nachbesserungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann die Verkäuferin diesen Verlangen entsprechen, wobei ausgetauschte Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen der Verkäuferin zu bezahlen sind.
  - 10.4. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
  - 10.5. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
  - 10.6. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der Verkäuferin nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängeln der Produkte, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
  - 10.7. Wird eine Beschwerde nicht gegenüber der Verkäuferin wie oben beschrieben geltend gemacht, wird vorausgesetzt, dass die Ware in jeder Hinsicht voll dem Vertrag entsprechen und der Käufer verpflichtet ist, sie dementsprechend zu bezahlen.
  - 10.8. Ansprüche gegen die Verkäuferin wegen Mängeln stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
- 11. Verjährung von Ansprüchen**
  - 11.1. Ansprüche des Käufers wegen Mängeln an den von der Verkäuferin gelieferten Waren oder wegen pflichtwidrig erbrachter Leistungen – einschließlich Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen – verjähren innerhalb eines Jahres ab Lieferung der Waren.
  - 11.2. Für Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Verjährung von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen Rechtsmängeln der von der Verkäuferin gelieferten Waren, die in einem dinglichen Recht eines Dritten bestehen, aufgrund dessen die Herausgabe der von der Verkäuferin gelieferten Ware verlangt werden kann, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Ferner gelten für die Verjährung von Ansprüchen, die darauf beruhen, dass die Verkäuferin den Mangel an den von uns gelieferten Waren arglistig verschwiegen oder eine Pflicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt wurde, die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 12. Rechte und Pflichten der Verkäuferin / Haftung**
  - 12.1. Eine Haftung der Verkäuferin für Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln vorliegt.
  - 12.2. Werden wesentliche Vertragspflichten verletzt, so haftet die Verkäuferin für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von der Verkäuferin garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.
  - 12.3. Die Haftungsbeschränkungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens der Verkäuferin entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
  - 12.4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten im gleichen Umfang unmittelbar auch zu Gunsten der Organe der Verkäuferin, der gesetzlichen und sonstigen Vertreter und sonstigen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen.
  - 12.5. Soweit die Haftung der Verkäuferin nach den Nr. 1 bis 4 beschränkt wurde, ist die Haftung der Verkäuferin dem Käufer/Kunden gegenüber betragsmäßig der Höhe nach auf den Betrag begrenzt, den der Kunde/ Käufer für die Waren leistet bzw. leisten muss.
- 13. Konstruktionsänderungen**
  - 13.1. Die Verkäuferin behält sich ausdrücklich vor, jederzeit Konstruktionsänderungen – insbesondere zur technischen und optischen Verbesserung oder Anpassung an neue rechtliche Vorgaben – vorzunehmen. Eine Verpflichtung seitens der Verkäuferin, entsprechende Änderungen auch an ausgelieferten Waren vorzunehmen, besteht nicht.
- 14. Werkzeuge**
  - 14.1. Vorbehalten des Absatzes 2 unten und sofern keine anders lautende ausdrückliche schriftliche Vereinbarung vorliegt, bleiben die Werkzeuge Eigentum und im Besitz der Verkäuferin, selbst wenn der Käufer/Kunde einen Teil dieser Werkzeugkosten getragen hat oder für die Kostenübernahme teilweise verantwortlich ist.
  - 14.2. Wenn Werkzeuge oder Teile der Verkäuferin von dem Käufer leihweise zur Verfügung gestellt werden, bleiben sie im Eigentum/Besitz des Kunden/Käufers und werden soweit vernünftigerweise praktikabel eindeutig als solches gekennzeichnet. Die Verkäuferin haftet nicht für Schäden oder die Zerstörung des Werkzeugs des Kunden, sofern die Verkäuferin nicht nachweislich in ihrer Verwahrung oder Nutzung grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. In einem solchen Fall ist die Haftung auf die Reparatur oder den Ersatz des Werkzeugs beschränkt, soweit das zum Zwecke des Vertrages oder eines zukünftigen Vertrages mit den Kunden erforderlich sein kann.
  - 14.3. Weder der Käufer noch die Gesellschaft teilen gegenüber Dritten irgendwelche Maße oder Designdaten oder sonstige Informationen in Bezug auf die Werkzeuge der anderen Partei mit, sofern kein vorheriges schriftliches Einverständnis vorliegt.
- 15. Rechte und Geheimhaltung**
  - 15.1. Alle Rechte des geistigen Eigentums, die sich im Besitz der Verkäuferin befinden und oder deren Lizenzen sie besitzt, können nicht beeinträchtigt werden, ebenso werden keinerlei Rechte eingeräumt.
  - 15.2. Alle Rechte des geistigen Eigentums, die aufgrund der Erfüllung dieses Vertrages (einschließlich Verbesserungen und/oder Anpassungen der Waren) entstehen, sind Eigentum der Verkäuferin, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
  - 15.3. Dem Käufer wird unter diesem Vertrag kein Recht oder keine Lizenz im Rahmen eines Patents, einer Handelsmarke eines Urheberrechts, eingetragenen Designs oder sonstigen geistigen Eigentums eingeräumt, das gilt mit Ausnahme des Rechts, die Waren gemäß diesem Vertrag zu verwenden und wieder zu verkaufen. Der Käufer ist nicht berechtigt, Unterlizenzen an Dritte weiter zu vergeben.
  - 15.4. Die Spezifikationen und Entwürfe der Waren (einschließlich Urheberrecht, Musterschutz und sonstigem geistigen Eigentum) daran sind Eigentum der Verkäuferin. Wenn Entwürfe oder Spezifikationen von dem Käufer geliefert wurden, zum Zwecke der Herstellung oder im Auftrag der Verkäuferin dann gewählter der Käufer, dass die Verwendung solcher Entwürfe oder Spezifikationen zur Herstellung, Fertigung, Montage oder Lieferung der Waren kein Verstoß gegen Rechte von Dritten darstellt.
  - 15.5. Alle Zeichnungen, Dokumente und sonstigen Informationen, die von der Verkäuferin geliefert werden, werden im Rahmen der angegebenen Designs oder sonstigen geistigen Eigentums eingeräumt, das gilt mit Ausnahme des Rechts, die Waren gemäß diesem Vertrag zu verwenden und wieder zu verkaufen. Der Käufer ist nicht berechtigt, solche Zeichnungen oder Auszüge oder Kopien davon wegzugeben, auszuliehen, fortzuführen oder zu verkaufen, oder sie in anderer Weise als i. V. m. den Waren zu nutzen, für die sie ausgefertigt wurden, oder anders als in Übereinstimmung mit diesem Vertrag zu verwenden.
  - 15.6. Der Käufer erklärt, dass er alle Informationen bezüglich der Waren und/oder erbrachten Leistungen sowie Geschäftsinformationen bezüglich der Verkäuferin vertraulich behandeln wird und ausschließlich zum Zweck dieses Vertrages nutzen wird, die erfüllt werden könnten oder von denen er Kenntnis erlangen könnte, sofern solche Informationen nicht allgemein bekannt oder per Gesetz offen gelegt werden müssen.
  - 15.7. Die Verkäuferin wird den Käufer oder dessen Abnehmer wegen Ansprüchen aus Verletzungen von Urheberrechten, Marken oder Patenten freistellen, es sei denn, der Entwurf des Liefergegenstandes stammt vom Käufer. Die Freistellungsverpflichtung der Verkäuferin ist betragsmäßig auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
  - 15.8. Zusätzliche Voraussetzung ist für die Freistellung, dass der Verkäuferin die Führung von Rechtsstreiten überlassen wird und dass die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich der Bauweise der Liefergegenstände der Verkäuferin ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist.
  - 15.9. Die Verkäuferin hat wahrheitsdas Recht, sich von den in den beiden vorstehenden Absätzen übernommenen Verpflichtungen zu befreien, dass sie entweder die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angebotenen verletzten Patente beschafft oder dem Käufer einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellt, die im Falle des Austauschs gegen den verletzenden Liefergegenstand bzw. dessen Teil der Verletzungsvorwurf bezüglich des Liefergegenstandes besiegeln
- 16. Anwendbares Recht , Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**
  - 16.1. Auf das Rechtsverhältnis zwischen der Verkäuferin und dem Käufer – die das gesamte Rechtsbeziehungen und die Geschäftsbedingungen – findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung der Vorschriften über den internationalen Warenkauf (CSG – Wiener UN Kauf) und des schweizerischen Privatrechts werden ausdrücklich ausgeschlossen.
  - 16.2. Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Dortmund ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebende Streitigkeiten.
  - 16.3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
  - 16.4. Die Verkäuferin speichert die Daten der Käufer im Rahmen der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gemäß Bundesdatenschutzgesetz.